

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 08.09.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 8. Sept. 1900.) 40. Stück.

Inhalt:

- N^o 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. August 1900, betreffend Aenderungen in den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- N^o 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. September 1900, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit weiblicher Bedienung.
- Berichtigung.

N^o 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen in den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Oldenburg, den 31. August 1900.

Mit Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium die nachstehend aufgeführten Aenderungen in den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen des Herzogthums Oldenburg zur öffentlichen Kunde:

1. Der Zollabfertigungsstelle am Pier zu Klippfanne (Gesetzblatt Band 33 Stück 26) wird die Ermächtigung ertheilt, Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 66—71 des Vereinszollgesetzes vorzunehmen.
2. Der Zollabfertigungsstelle des Nebenzollamts I Nordenham zu Großensiel (Gesetzblatt Band 24 Stück 20)

wird die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I und II beigelegt.

3. Dem Hauptzollamte Barel wird die Befugniß beigelegt, Abfertigungen im Eisenbahnverkehr auf Grund der §§. 66—71, des §. 65, des §. 96 des Vereinszollgesetzes und des §. 27 des Eisenbahnzollregulativs, sowie die Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter vorzunehmen.

4. Den Steuerämtern Cloppenburg, Wechta und Wildeshausen wird die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs) ertheilt.

5. Dem Steueramte Delmenhorst wird die Befugniß der Aus- und Umladungen der im Eisenbahnverkehr unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes) ertheilt.

6. Die Befugniß des Steueramts Damme zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über ungestempelte Spielkarten (Gesetzblatt Band 20 Stück 88), sowie die diesem Amte ertheilte Ermächtigung zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung für die im Herzogthum angefertigten Spielkarten (Gesetzblatt Band 24 Stück 91) kommen in Wegfall.

Oldenburg, den 31. August 1900.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen,

Ruhstrat.

Stein.

№. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit weiblicher Bedienung.
Oldenburg, den 3. September 1900.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, werden im Höchsten Auftrage für die Stadtgemeinde Oldenburg sowie die Gemeinden Bant, Neuende und Hepsens die nachfolgenden Vorschriften über die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit weiblicher Bedienung erlassen:

§. 1.

In den Schankräumen der Gast- und Schankwirthschaften, in welchen weibliche Personen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§. 2.

In den Gast- und Schankwirthschaften mit weiblicher Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen. Wegen der Schließung der Wirthschaften am Abend wird auf §. 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe u. s. w., hingewiesen.

§. 3.

Gast- und Schankwirththe, welche in ihren Schanklocafen zur Bedienung der Gäste weibliche Bedienung halten, oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amt

(Stadtmagistrat) ein Verzeichniß der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimathsort, den Namen, Stand und die Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine beim Amt (Stadtmagistrat) verbleibt, während das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§. 4.

Die in §. 3 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichniß ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichniß muß mit Seitenzahlen versehen sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, dem Amt (Stadtmagistrat) zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falles des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§. 5.

Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirthschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach §. 3 zu ihrer Anmeldung

Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§. 6.

Die im Schankgewerbe thätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen.

§. 7.

Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Thüren der Schankräume oder an den Hausthüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume anzulocken.

§. 8.

Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

Es ist ihnen ferner unbedingt untersagt, an den Gasttischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung unterliegen, soweit nicht in Ansehung des §. 2 die Strafbestimmung des §. 365 des Straf-Gesetzbuchs Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§. 6, 7 und 8 dieser Bekanntmachung sind sowohl die Kellnerinnen als die Gast- und Schankwirths verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise, wie der Wirth selbst.

§. 10.

Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirths kann, sofern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, durch besondere Anordnung des Amtes (Stadtmagistrats) für einzelne bestimmte Wirthschaften die Ministerial-Bekanntmachung für anwendbar erklärt werden. Im Uebrigen gilt als Kellnerin im Sinne dieser Bekanntmachung jede weibliche Person, welche die Bedienung der Gäste im Auftrage des Wirths zu besorgen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie daneben andere Arbeiten verrichtet oder nicht.

§. 11.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. October 1900 in Kraft.

Oldenburg, den 3. September 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Mußenbecher.

B e r i c h t i g u n g .

In der unter N^o 70 des 37. Stückes des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Anlage einer Kleinbahn von Kleinen-Ging in der Gemeinde Lindern bis zum Ort Lindern, muß es statt: „den 16. August 1900“ heißen „den 21. August 1900“.
